

# **Die Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seine Stellung im Gerichtssystem**

---

Das Bayerische Oberste Landesgericht gehört zur sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit und ist in den gesetzlich geregelten Fällen das oberste Gericht in Bayern. Die einzelnen Aufgaben des Gerichts werden hier näher vorgestellt. Es handelt sich um Tätigkeiten im Zivilrecht, Vergaberecht, Strafrecht und Berufsrecht, die an den drei Standorten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Stammsitz in München und an den Außensenaten in Bamberg und in Nürnberg, wahrgenommen werden.

## 1. Aufgaben im Zivilrecht und Vergaberecht

Die Zivilsenate des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Vergabesenat sind in München angesiedelt. Derzeit gibt es drei Zivilsenate, wovon einer ausschließlich für die Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) (siehe unten k) zuständig ist. Alle Mitglieder des Vergabesenats sind zusätzlich auch in einem der Zivilsenate, die Mitglieder des Senats für die Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz zusätzlich in einem Strafsenat tätig. Die Senate entscheiden je nach Verfahrensart in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und jeweils zwei bzw. vier Beisitzerinnen und Beisitzern.



### Wussten Sie schon, dass ...

... die Verfahrensbeteiligten zu Zeiten des Oberappellationsgerichts erheblich länger als heute, nämlich teilweise sechs bis acht Jahre lang, auf die rechtliche Überprüfung der für oder gegen sie ergangenen Urteile warten mussten?

#### a) **Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach der Wiedererrichtung**

Die auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragenen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu).

Die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen haben sich nach seiner Wiedererrichtung gegenüber der früheren Rechtslage erheblich geändert. Weggefallen ist seine Zuständigkeit für die weiteren Beschwerden, unter anderem bei Erbscheinsverfahren, Grundbuch-, Register- und Betreuungssachen. Gerade in diesem Bereich genoss das Bayerische Oberste Landesgericht bundesweit ein besonders hohes Ansehen. Seit einer Gesetzesänderung zum 1. September 2009 gibt es die weitere Beschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht nicht mehr. Stattdessen kann nur noch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Allerdings sind bedeutende neue Zuständigkeiten hinzugekommen. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist nun beispielsweise auch für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (siehe unten c) und für Verbandsklagen, also Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen, nach dem Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz (siehe unten d und e) zuständig.

#### **Zivilrechtliche Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Überblick:**

- Revisionen und Rechtsbeschwerden zum bayerischen Landesrecht
- Kapitalanleger-Musterverfahren
- Musterfeststellungsklagen nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten
- Abhilfeklagen nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten
- Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten
- Beschwerden in handels- und gesellschaftsrechtlichen Verfahren
- Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit
- Anfechtung von Justizverwaltungsakten
- Vergabesachen
- Entscheidungen zu Artikel 99 Abs. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes

#### **b) Revisionen und Rechtsbeschwerden im Zivilrecht, soweit es um bayerisches Landesrecht geht**

Was sind Revisionen und Rechtsbeschwerden? Mit diesen werden gerichtliche Entscheidungen durch ein höheres Gericht überprüft, aber nur auf Rechtsfehler. Es werden keine Beweise erhoben, keine Zeugen befragt und es können auch keine neuen Tatsachen mehr berücksichtigt werden. In aller Regel ist für die Revisionen und Rechtsbeschwerden der Bundesgerichtshof zuständig. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es im Wesentlichen um bayerische Vorschriften geht.

Allerdings sind solche Fälle nicht sehr häufig. Denn das Zivilrecht ist ganz überwiegend Bundesrecht. Bayerische Vorschriften im Zivilrecht gibt es vor allem bei Streitigkeiten unter Nachbarn sowie im Forst- und Fischereirecht. Beispielsweise wollte sich ein Bodenseefischer nicht mit der Beschränkung seiner Fischereirechte abfinden. Eine weitere Revision betraf die Frage, ob der Verkauf eines Grundstücks durch eine Gemeinde unwirksam war, weil ein Verkaufspreis unter dem eigentlichen Wert vereinbart wurde. Dies verstieß gegen die Bayerische Gemeindeordnung. In einem anderen Revisionsverfahren hatte eine private Krankenversicherung von einem Arzt Geld zurückgefordert, da dieser „fachgebietenfremde“ Leistungen erbracht haben sollte. Maßgeblich war hierfür das Bayerische Heilberufe-Kammergesetz.

### **Ist die Hecke an der Grundstücksgrenze zu hoch?**

Mit dieser Frage hatte sich im Rahmen eines Revisionsverfahrens – statt des Bundesgerichtshofs – ein Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu befassen, denn im Mittelpunkt stand die Anwendung des Artikels 47 AGBGB, also einer bayerischen Norm. Die Parteien waren Eigentümer zweier aneinandergrenzender Grundstücke. An der gemeinsamen Grenze stand zur Befestigung einer Aufschüttung eine Mauer mit einem Zaun. Im Revisionsverfahren ging es nur noch um die neben dem Zaun angepflanzte Hecke, die nach Ansicht der Klagepartei zu hoch war und zurückgeschnitten werden sollte. Nach Artikel 47 AGBGB dürfen Bäume, Sträucher und Hecken, die von der Grenze 0,5 bis 2 Meter entfernt sind, nicht höher als 2 Meter sein. Umstritten war, von welchem Niveau aus zu messen ist. Ist das ursprüngliche Niveau, also das tiefergelegene Grundstück, maßgeblich oder das infolge der Aufschüttung höher gelegene Grundstück, auf dem die Hecke stand? Die Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung gütlich geeinigt, sodass der Senat die Frage nicht entscheiden musste.

### **c) Kapitalanleger-Musterverfahren**

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist seit 1. Mai 2020 bayernweit erstinstanzlich für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zuständig. Was ist der Zweck dieser speziellen Verfahren? Es gibt Fälle, in denen sehr viele Anlegerinnen und Anleger geschädigt wurden und ihre Schadensersatzansprüche von den gleichen Vorfragen abhängen. Z. B.: Wurden die Anlegerinnen und Anleger, die sich an einem Immobilienfonds beteiligt haben, in dem Verkaufsprospekt ausreichend über die Risiken informiert? War aus dem Prospekt erkennbar, dass die Vermittler ganz erhebliche Provisionen erhielten? Um zu verhindern, dass solche Vorfragen in jedem einzelnen Schadensersatzprozess einer Anlegerin oder eines Anlegers erneut geklärt werden müssen, hat der Gesetzgeber das Kapitalanleger-Musterverfahren geschaffen. Damit können derartige Vorfragen einheitlich und für alle einzelnen Verfahren verbindlich entschieden werden.



### **Wussten Sie schon, dass ...**

... das Bayerische Oberste Landesgericht im Jahr 2024 eine öffentliche Sitzung in einer angemieteten Messehalle durchführen musste?

Wie kommt es konkret zu einem solchen Musterverfahren? Voraussetzung ist, dass sich in mindestens zehn Prozessen die gleiche Vorfrage stellt und die Anlegerinnen und Anleger die Einleitung eines Musterverfahrens beantragen. Das Ausgangsge-



links: Schauplatz der Eröffnung im Wirecard-Prozess: die Wappenhalle im ehemaligen Flughafen München-Riem  
rechts: 1. Zivilsenat unter Vorsitz der Gerichtspräsidentin Frau Dr. Andrea Schmidt  
Fotos: Gandalf Hammerbacher

richt legt dann die klärungsbedürftigen Fragen dem Bayerischen Obersten Landesgericht in einem Vorlagebeschluss vor. Während dieses Musterverfahren läuft, müssen alle Prozesse der Anlegerinnen und Anleger mit denselben Vorfragen ausgesetzt werden. Das heißt: Es finden weder Verhandlungstermine statt noch dürfen die jeweiligen Gerichte über die Klagen der Anlegerinnen und Anleger entscheiden. Erst nach der Klärung der Vorfragen, der sog. Feststellungszielen, durch das Bayerische Oberste Landesgericht bearbeiten die Gerichte die einzelnen Prozesse der Anlegerinnen und Anleger weiter. Sie sind dabei an die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts gebunden, müssen aber im Einzelfall beispielsweise noch die Höhe des Schadens ermitteln, der der einzelnen Anlegerin oder dem einzelnen Anleger entstanden ist.

Beim Bayerischen Obersten Landesgericht läuft derzeit ein Musterverfahren in bisher kaum gekannten Dimensionen. Das Verfahren betrifft Schadensersatzansprüche von Anlegerinnen und Anlegern, die Aktien der Wirecard AG erworben hatten. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob frühere Vorstandsmitglieder der Wirecard AG bewusst unrichtige Geschäftsberichte veröffentlicht haben und ob eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die entstandenen Schäden mitverantwortlich ist. In dem Musterverfahren muss sich das Gericht nicht nur mit den zahlreichen Prüfungspunkten des Vorlagebeschlusses befassen, sondern auch mit weit mehr als 2.000 weiteren, von den Verfahrensbeteiligten benannten Feststellungszielen. Beteiligt sind in dem Verfahren derzeit elf Musterbeklagte sowie über 8.500 Anlegerinnen und Anleger, also die Klägerinnen und Kläger aus den ausgesetzten Verfahren. Zusätzlich haben einige tausend Anlegerinnen und Anleger ihre Ansprüche beim Bayerischen Obersten Landesgericht angemeldet, um die Verjährung zu unterbrechen. Jenseits der rechtlichen Komplexität ergeben sich daraus enorme organisatorische Herausforderungen für das Gericht. Eine mündliche Verhandlung fand im November 2024 aus Platzgründen nicht im Gerichtsgebäude, sondern auf dem Münchner Messegelände in der ehemaligen Empfangshalle des früheren Flughafens Riem statt.

## Die Milliarden-Frage

**In München startet das Musterverfahren der früheren Aktionäre von Wirecard. Ob sie je ihr Geld wiedersehen? Das wird Jahre dauern. Immerhin: Das Gericht macht ihnen Hoffnungen.**

Von **Stephan Radomsky**  
und **Laura Städtler**

**F**ast scheint es wie eine Fata Morgana, nur im Schnee: Sicherheitskontrolle in Riem? Metalldetektoren und Gepäckscanner, Wachpersonal und Absperrungen? Sicher, das gab es hier mal, damals, als der Münchner Flughafen noch im Osten der Stadt lag und die Wappenhalle das Herzstück des Terminals war. Aber das ist lange her, mehr als 30 Jahre. Und doch: Am Freitag ist es fast wie früher.

Nur dass die Leute, die hier durchleuchtet und abgetastet werden, nicht verreisen wollen. Sie wollen ihr Geld zurück. Jenes Geld, das sie als Aktionäre beim Untergang von Wirecard verloren haben, viele Milliarden Euro insgesamt. Und an diesem eisigen Morgen soll der Weg dorthin beginnen. Endlich. Mehr als vier Jahre nach der Pleite des einstigen Dax-Konzerns beginnt vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Musterverfahren, das Klarheit schaffen soll: Wer trägt welche Verantwortung in einem bis dahin für undenkbar gehaltenen Skandal – und wer haftet für die Schäden, die den Aktionären daraus entstanden sind?

KapMuG lautet das kryptische Kürzel, nach dem hier alles abläuft. Es steht für Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, geboren wurde es nach den Erfahrungen des dritten Telekom-Börsengangs im Jahr 2000: Weil sich Tausende Anleger vom damaligen Börsenprospekt getäuscht sahen, schuf der Gesetzgeber 2005 das neue Gesetz. Mit seiner Hilfe sollten Kläger ihre Ansprüche schneller, effektiver und mit geringerem Risiko geltend machen. Der Erfolg war, vorsichtig gesagt, mäßig: Die Telekom-Verfahren endeten schließlich im Jahr 2021 mit einem Vergleichsangebot – nach rund zwei Jahrzehnten.

**Dass ein Dax-Konzern  
einfach so in sich  
zusammenfiel, hatte  
es noch nie gegeben**

Die Erfahrung verschreckt offenbar viele, vielleicht auch der Schnee. Es war klar, dass nicht alle früheren Aktionäre kommen würden, die Geld vom früheren Management, dem heutigen Insolvenzverwalter und vor allem von den Wirtschaftsprüfern von EY verlangen. Am Landgericht München I sind mehr als 8500 Schadenersatzklagen ausgesetzt, bis hier entschieden ist, außerdem haben rund 19 000 Aktionäre ihre Forderungen angemeldet, aber noch keine eigene Klage eingereicht. Aber mit ein bisschen mehr Andrang hatte der Erste Zivilsenat um Gerichtspräsidentin Andrea Schmidt offenbar doch gerechnet.

Die eigens angemietete Wappenhalle ist immerhin größer als jeder Gerichtssaal in München, 700 Quadratmeter. Als die Verhandlung beginnt, sind aber die meisten der rund 300 Besucherplätze leer. Dafür sind um die 90 Anwälte da, sie vertreten den Musterkläger, die Beklagten und etliche der Kläger, deren Verfahren ausgesetzt sind.

Auch nicht im Saal ist Kurt Ebert, der Musterkläger in diesem Verfahren (Az. 101 Kap 1/22). Der frühere Banker sei länger-

fristig verreist und könne deshalb nicht teilnehmen, heißt es von seinen Anwälten. Muss er auch nicht, dies ist ein Zivilprozess, Kläger und Beklagte müssen nicht persönlich erscheinen.

Aus der Ferne aber schafft Ebert erst einmal Verwirrung: Er hat seine Anwälte angewiesen, sich einem Antrag anzuschließen, wonach das Bayerische Oberste Landesgericht nicht für dieses Verfahren zuständig sein soll – mehr als anderthalb Jahre, nachdem er von diesem Gericht zum Musterkläger erkoren wurde. „Schließen Sie sich dem Antrag also an?“, fragt die Vorsitzende Richterin, merklich irritiert. „Müssen wir“, antwortet eine von Eberts Anwältinnen. Nach kurzer Beratung erklären sich die Richter trotzdem für zuständig.

Der Auftakt zeigt, wie zäh dieses Verfahren werden könnte. Es geht um viel: Musterkläger Ebert allein hat nach eigenen Angaben mehr als eine halbe Million Euro mit Wirecard verloren, insgesamt dürften die Schäden in die Milliarden gehen.

Dass ein Dax-Konzern einfach so in sich zusammenkracht wie Wirecard im Sommer 2020, hatte es noch nie gegeben. Das rasante Wachstum, das weltumspannende Geschäft mit der Abwicklung von Kreditkartenzahlungen im Internet, die schönen Gewinne – das meiste davon existierte nur auf dem Papier. Genauso wie die halbscherischen Kursgewinne der Aktie, wenn man nicht rechtzeitig ausgestiegen ist. Die Aktionäre von einst fühlen sich deshalb getäuscht und betrogen.

Nur wer ist dafür verantwortlich? Wer muss dafür zahlen?

Um das zu klären, sitzen in Riem die Anwälte von insgesamt zehn Parteien aufseiten der Beklagten. Darunter sind Vertreter von Ex-Konzernboss Markus Braun und dem früheren Finanzvorstand Burkhard Ley, dazu von Oliver Bellenhaus, einst Asien-Statthalter des Konzerns, und Stephan E., dem langjährigen Chefbuchhalter. Außerdem sind die Juristen von Wirecard-Insolvenzverwalter Michael Jaffé dabei. Und natürlich die Anwälte von EY.

Die Wirtschaftsprüfer stehen im Fokus der Kläger. Denn bei EY wäre – so zumindest die Hoffnung – noch Geld zu holen. Über Jahre hinweg hatte die Firma ebenjene Bilanzen von Wirecard geprüft und testiert, die sich später als glatte Lügen entpuppten. Die Bestätigungen stehen deshalb im Zentrum des Verfahrens, sie hätten schließlich den Anlegern signalisiert, dass hier alles geprüft und in Ordnung sei.

Der KapMuG-Prozess ist eines der zentralen Verfahren im Wirecard-Komplex, aber längst nicht das einzige: Schon seit fast zwei Jahren läuft der Strafprozess gegen Braun, Bellenhaus und Stephan E. Weitere, unter anderem gegen Ley, dürften folgen. Zugleich streiten vor Zivilgerichten in München, Stuttgart und Karlsruhe Insolvenzverwalter, Versicherungen, Gläubiger, Aktionäre und die Wirtschaftsprüfer: um Akten und viele Millionen Euro. Es ein schier unüberblickbares Hin und Her der Protagonisten und Instanzen, frei nach dem Motto: Jeder gegen jeden.

Im KapMuG-Verfahren werden aber nicht alle Anlegerklagen auf einmal erledigt, sondern nur eine, dafür aber grundsätzlich. Am Beispiel von Kurt Ebert sollen möglichst viele offene Fragen geklärt werden. Wie die lauten, ist allerdings eine Frage für sich: 60 sogenannte Feststellungszie-

le hatte das Landgericht München I in seiner Vorlage ans Bayerische Oberste Landesgericht formuliert – und die Vorsitzende Richterin zerreißt am Freitag fast alle: Unzulässig, weil „unbestimmt“, „völlig unklar“ ohne jede Konkretisierung“ sagt Schmidt, wenn auch nach vorläufiger Einschätzung.

Es ist vor allem eine Abreibung für die Richterkollegen in der Vorinstanz. Das KapMuG-Verfahren ist damit aber nicht am Ende. Rund 2500 zusätzliche Feststellungsziele wurde inzwischen von den Anwälten des Musterklägers und anderer Anleger formuliert. Diese würden „auf jeden Fall“ eingeklagt werden, davon, zu welchem Ergebnis der Statthaf-tigkeit der bisher verlesenen Ziele wir heute kommen“.

Erst wenn alle Feststellungen vom Gericht getroffen und rechtskräftig geworden sind, werden die ausgesetzten Prozesse der anderen Anleger wieder aufgenommen und nach denselben Maßgaben entschieden. Und das Gericht macht ihnen am Freitag durchaus Hoffnung: „Wir sehen sehr wohl, dass geschädigte Anleger im Fall Wirecard Schadenersatzansprüche haben könnten“, sagt Schmidt. Bereits zuvor hatte sie wissen lassen, „dass alle gut beraten wären, hier über eine gütliche Einigung nachzudenken“.

Die Anmerkungen lassen sich als Wink verstehen: Einigt euch, einvernehmlich und schnell, das spart uns allen Arbeit und senkt euer Risiko. Ob die Wirtschaftsprüfer darauf eingehen werden? Offen.

Bisher argumentierte EY stets, man sei vom Wirecard-Vorstand um Braun und Jan Marsalek selbst systematisch getäuscht und höchst professionell mit falschen Daten und Belegen gefüttert worden. Nur deshalb habe die Prüfung der Bilanzen zu offensichtlich falschen Testaten geführt. Zudem seien die Bestätigungen im vorliegenden Fall keine öffentlichen Kapitalmarktinformationen gewesen, aber nur die könnten in einem KapMuG-Verfahren verhandelt werden.

In den vergangenen Jahren hatten die Wirtschaftsprüfer allerdings schon einige juristische Niederlagen einstecken müssen. So verhängte die staatliche Wirtschaftsprüferaufsicht Apas wegen „Berufspflichtverletzungen“ drastische Strafen. Und ein Gericht in Stuttgart erklärte die Wirecard-Bilanzen für 2017 und 2018 wegen Fehlern für nichtig. Die Wirtschaftsprüfer weisen dennoch jeden Vorwurf von gezieltem Wegschauen oder gar aktiver Hilfe beim Betrug weit von sich. So eine Form von Vorsatz müsste aber vom Gericht festgestellt werden, damit die Aktionäre echten Schadenersatz fordern können. Sollten die Prüfer „nur“ fahrlässig gehandelt haben, wäre ihre Haftung auf vier Millionen Euro pro Jahr und Abschluss begrenzt.

Allerdings hat sich EY in Deutschland jüngst rechtlich umorganisiert: Die Geschäfte von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern wurden in getrennte Gesellschaften gepackt. Damit könnte es für die Wirecard-Kläger viel weniger zu verteilen geben, fürchten Experten. Von EY dagegen heißt es, die neue Struktur habe rein interne Gründe, den Wirecard-Aktionären werde daraus kein Nachteil entstehen.

Gut möglich, dass da schon der Keim fürs nächste Verfahren eleeet ist.

Quelle: *Stephan Radomsky, Laura Städtler (SZ, Süddeutsche Zeitung) vom 22. November 2024*

#### **d) Musterfeststellungsklagen nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten**

Auch für die sog. Musterfeststellungsklage ist das Bayerische Oberste Landesgericht als erste Instanz zuständig. Worum geht es bei diesen Verfahren? Sinn der Musterfeststellungsklage ist es, dass Verbraucherschutzverbände Fragen gerichtlich klären lassen, die für die Ansprüche vieler Verbraucherinnen und Verbraucher von Bedeutung sind, z. B. die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dabei wird die Musterfeststellungsklage ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und dem jeweiligen Beklagten geführt, also z. B. der Bank, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen den Beklagten ohne Anwalt zu einem Klageregister anzumelden. Damit wird die Verjährung ihrer Ansprüche gehemmt, ohne dass sie ein Prozess- oder Kostenrisiko tragen. Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Verbraucherschutzverband glaubhaft macht, dass die Ansprüche von mindestens zehn Verbraucherinnen und Verbrauchern von den zu klärenden Fragen abhängen und wenn zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche zum Klageregister angemeldet haben.

Mit der Entscheidung über die Musterfeststellungsklage erhalten die einzelnen Verbraucherinnen und Verbraucher zwar noch kein Geld, gegebenenfalls aber die generelle Feststellung, dass ihnen ein Anspruch zusteht. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihre angemeldeten Ansprüche später einklagen, ist das Gericht an die Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren gebunden, soweit es um die gleichen Fragen geht. Gegen das Musterfeststellungsurteil kann Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden. Das Bayerische Oberste Landesgericht musste beispielsweise eine Musterfeststellungsklage entscheiden, in der es um die Wirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln in Prämien Sparverträgen von Sparkassen ging. Ein anderes Verfahren richtet sich gegen eine Online-Tickethändlerin, die Tickets für Veranstaltungen Dritter aus den Bereichen Musik, Kultur und Unterhaltung vertreibt.

#### **e) Abhilfeklagen nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten**

Was ist die Besonderheit der Abhilfeklagen, die mit einem Gesetz vom 8. Oktober 2023 neu geschaffen wurden und für die ebenfalls das Bayerische Oberste Landesgericht als erste Instanz zuständig ist? Mit einer Abhilfeklage kann ein Verbraucherverband im Wesentlichen gleichartige Ansprüche von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern und kleinen Unternehmen, wie z. B. Handwerksbetrieben, gegen ein Unternehmen geltend machen. Der Gesetzgeber hat dabei beispielsweise an Fälle gedacht, in denen den Fluggästen eines ausgefallenen Flugs hierfür Entschädigung zusteht. Im Gegensatz zur Musterfeststellungsklage kann der Verbraucherverband

mit der Abhilfeklage beantragen, dass das Unternehmen an die einzelnen betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher leisten, also insbesondere zahlen muss. Ziel der Klage kann aber auch die Zahlung eines Gesamtbetrags zugunsten (noch) nicht namentlich bestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher sein. Auf das gerichtliche Abhilfeverfahren, das mit einem Urteil endet, folgt ein Umsetzungsverfahren. Dieses wird von einem gerichtlich bestellten Sachwalter durchgeführt. Seine Aufgabe ist es, das Abhilfeendurteil umzusetzen. Dazu prüft er selbständig, welche Ansprüche sich daraus für die Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben, die ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister angemeldet haben. Gegebenenfalls zahlt der Sachwalter den Verbraucherinnen und Verbrauchern die ihnen zustehende Summe unmittelbar aus. In der ersten Abhilfeklage in Bayern, welche 2024 beim Bayerischen Obersten Landesgericht anhängig gemacht wurde, macht eine Verbraucherzentrale Schadensersatzansprüche für die Verbraucherinnen und Verbraucher geltend, weil bei einem Video-Streamingdienst einseitig und ohne die Zustimmung der Kunden einzuholen die Ausstrahlung zusätzlicher Werbung eingeführt und dadurch den Kunden ein Schaden zugefügt worden sei.

#### **f) Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten**

Eine weitere wichtige Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts besteht in schiedsrichterlichen Angelegenheiten. Im Zivilrecht können die Parteien vereinbaren, dass anstelle eines staatlichen Gerichts ein Schiedsgericht ihren Rechtsstreit durch Schiedsspruch entscheidet. Eine solche Schiedsvereinbarung wird insbesondere in Verträgen zwischen Unternehmen häufig getroffen. Als Folge können in den davon erfassten Fällen die staatlichen Gerichte grundsätzlich nicht mehr angerufen werden. Aus in- und ausländischen Schiedssprüchen kann in Deutschland allerdings nur vollstreckt werden, wenn die Schiedssprüche durch die staatliche Gerichtsbarkeit für vollstreckbar erklärt wurden. In dem dafür vorgesehenen Verfahren hat das Gericht unter anderem zu prüfen, ob der Schiedsspruch an bestimmten gravierenden Fehlern leidet. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist beispielsweise zu versagen, wenn der Schiedsspruch der öffentlichen Ordnung (dem sog. *ordre public*) widerspricht. Dies ist etwa der Fall, wenn das Schiedsgericht wichtige Ausführungen einer oder eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat.

In Bayern sind die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen. Insbesondere gehören dazu:

- die Bestellung des Schiedsgerichts, etwa wenn sich die Parteien nicht einig werden;
- die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters bei Zweifeln an dessen Unparteilichkeit;
- die Entscheidung über die Beendigung des Schiedsrichteramts, insbesondere wenn der Schiedsrichter untätig bleibt;
- die Feststellung, ob im konkreten Fall ein Schiedsverfahren überhaupt zulässig ist;

- die Aufhebung des Schiedsspruchs, beispielsweise weil die Schiedsvereinbarung unwirksam war;
- die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte sich beispielsweise mit der Frage zu befassen, ob das Ständige Schiedsgericht der Bayerischen Fußballregionalliga ein „echtes“ Schiedsgericht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und die Verpflichtung der Vereine der Regionalliga zur Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung freiwillig ist (Beschluss vom 22. Oktober 2020 - 101 SchH 129/20).

Sehr häufig hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht mit Schiedsverfahren zu befassen, die internationale Bezüge aufweisen, insbesondere wenn ein Schiedsspruch eines ausländischen Schiedsgerichts in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden soll.

So wurde vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht beispielsweise um die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs gestritten, den die Antragstellerin als Schiedsklägerin vor der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) mit Sitz in Peking gegen die Antragsgegnerin und Schiedsbeklagte erwirkt hatte. Gegenstand des Schiedsverfahrens war eine Restkaufpreisforderung der Antragstellerin, einer Limited mit Sitz in Hongkong, gegen die Antragsgegnerin, eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, aus der Lieferung von ca. 40.000 Stück „Topfwaren aus Alu“. Das Schiedsgericht hatte einen Schiedsspruch erlassen, wonach die Schiedsbeklagte an die Schiedsklägerin den ausstehenden Betrag von rund US\$ 140.000,00 zu bezahlen habe. Im Vollstreckbarerklärungsverfahren wandte die Antragsgegnerin ein, dem Schiedsspruch sei die Anerkennung zu versagen, weil sie zahlreiche Unterlagen zum Schiedsverfahren nicht erhalten und daher von dem Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden sei. Hätte sie eine gehörige Information über das Schiedsverfahren erhalten, so hätte sie - unter Beweisantritt - die Mangelhaftigkeit der gelieferten Pfannen geltend gemacht. In der Bestellung sei vereinbart worden, dass die Waren die Anforderungen des LGA-Prüfsiegels erfüllen müssten. Diesen Anforderungen habe die gelieferte Ware jedoch nicht genügt. Der Endkunde habe daher eine Abnahme der gelieferten Pfannen verweigert. In der mündlichen Verhandlung einigten sich die Parteien gütlich.

### **g) Handels- und gesellschaftsrechtliche Verfahren**

Dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist eine ganze Reihe von Beschwerdeverfahren im Handels- und Gesellschaftsrecht übertragen. Insbesondere für Minderheitsaktionäre ist die Zuständigkeit in sog. Spruchverfahren von Bedeutung. Unternehmerische Entscheidungen der Gesellschaftermehrheit sind von den Minderheitsgesellschaftern in bestimmten Fällen hinzunehmen. Ihnen ist jedoch ein

Ausgleich, eine Barabfindung, zu zahlen. Es ist Ausfluss des Eigentumsgrundrechts, dass den Minderheitsgesellschaftern, die ihre Stellung als Aktionäre verlieren, ein vollständiger wirtschaftlicher Ausgleich zu leisten ist. Nicht selten streiten sich die Minderheitsaktionäre und die Gesellschaft jedoch über die Bewertung des Unternehmens und damit über die Höhe der Barabfindung. Dies kann schwierige und aufwändige betriebswirtschaftliche Überlegungen und Sachverständigengutachten erfordern. Die Gesellschafter können dazu in einem sog. Spruchverfahren eine Entscheidung des Landgerichts herbeiführen. Diese wird auf Beschwerde vom Bayerischen Obersten Landesgericht überprüft.

Zudem haben die Landgerichte immer wieder Streitigkeiten über Auskunftsrechte zu beurteilen. Ein Gesellschafter bzw. Aktionär verlangt eine Auskunft z. B. über einen Geschäftsabschluss. Das Unternehmen möchte diese Information aber nicht herausgeben oder behauptet, die Auskunft schon erteilt zu haben. In diesen Fällen kann gegen die Entscheidung des Landgerichts Beschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt werden.

Mitunter müssen die Landgerichte darüber entscheiden, wie sich die Aufsichtsräte einer Gesellschaft zusammensetzen. Ist z. B. streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Societas Europaea (SE) oder einer GmbH zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Diese Entscheidung wird auf Beschwerde vom Bayerischen Obersten Landesgericht überprüft. Dieses hatte beispielsweise über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea (SE) zu entscheiden (Beschluss vom 14. September 2021 - 102 ZBR 68/21). Ein anderes Beschwerdeverfahren betraf Fragen im Zusammenhang mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht von Aktionären in einer Aktiengesellschaft (Beschluss vom 20. September 2021 - 101 ZBR 134/20).

#### **h) Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit**

In der Zivilprozessordnung ist detailliert geregelt, welches Gericht für welchen Rechtsstreit örtlich und sachlich zuständig ist. Es gibt allerdings Fälle, in denen sich die Zuständigkeit für einen konkreten Rechtsstreit nicht von vornherein eindeutig bestimmen lässt oder mehrere Gerichte unterschiedlicher Auffassung über ihre Zuständigkeit sind. So kommt es immer wieder vor, dass sich ein von der Klagepartei angerufenes Gericht für unzuständig erklärt, den Rechtsstreit an ein anderes Gericht verweist und dieses Gericht seine Zuständigkeit ebenfalls verneint. In diesen Fällen ist es notwendig, dass ein Gericht höherer Instanz das zuständige Gericht bestimmt. Auch wenn eine Partei beabsichtigt, mehrere Personen zu verklagen, die in unterschiedlichen Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben, kann dies erforderlich sein. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist für solche Zuständigkeitsbestimmungen unter anderem dann zuständig, wenn Gerichte aus verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken beteiligt sind oder wenn

die Zuständigkeit zwischen einem Amtsgericht und einem Landgericht zu klären ist.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft hatte der Eigentümer einer Wohnungseinheit diese vermietet. Der Mieter betrieb darin eine Nachtbar, hatte Glücksspielautomaten aufgestellt und die Außenfenster vollständig beklebt. Der Vermieter (und Eigentümer dieser Einheit) duldet dies. Die Eigentümer der anderen Wohnungseinheiten der Gemeinschaft waren damit jedoch nicht einverstanden, sie hielten den Betrieb der Bar in der Wohnung für unzulässig und wollten sowohl den vermietenden (Mit-)Eigentümer als auch den die Bar betreibenden Mieter verklagen. Da für die Klage der Wohnungseigentümergeinschaft gegen den (Mit-)Eigentümer das Amtsgericht ausschließlich sachlich zuständig gewesen wäre, für die Klage gegen den Mieter dagegen das Landgericht (da der Streitwert über 5.000 € lag), hätte die Wohnungseigentümergeinschaft zwei Klagen einreichen müssen. In diesem Fall hat das Bayerische Oberste Landesgericht bestimmt, dass das für die Streitigkeiten zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft und den einzelnen Eigentümern (also auch dem vermietenden Miteigentümer) ausschließlich zuständige Amtsgericht auch für die Klage der Gemeinschaft gegen den Mieter zuständig ist (Beschluss vom 15. April 2024, Az: 102 AR 14/24e).

Mit derartigen Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ist das Bayerische Oberste Landesgericht relativ häufig befasst. Es hatte in diesem Rahmen z. B. auch darüber zu entscheiden, welches Gericht für eine Klage gegen mehrere voneinander unabhängig handelnde Ärzte zuständig war, die wegen des Vorwurfs fehlerhafter Behandlung für denselben Schaden als Gesamtschuldner auf Zahlung von Schmerzensgeld und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollten.

#### **i) Anfechtung von Justizverwaltungsakten im Bereich des Zivilrechts**

Das Bayerische Oberste Landesgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit von sog. Justizverwaltungsakten nach den §§ 23 ff. EGGVG.. Worum geht es dabei? Justizverwaltungsakte sind Maßnahmen, die von den Justizbehörden getroffen werden, aber gerade keine Rechtsprechung darstellen. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Soweit es sich nicht um Justizverwaltungsakte im Strafrecht oder Strafvollzug handelt, sind die Zivilsenate des Bayerischen Obersten Landesgerichts zuständig.

Welche Maßnahmen sind konkret als Justizverwaltungsakte zu qualifizieren? Nicht selten entsteht z. B. Streit darüber, ob ein Dritter, der an einem Verfahren selbst nicht beteiligt ist, trotzdem Einsicht in die Prozessakte erhält. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktorin bzw. der Direktor oder die Präsidentin bzw. der Prä-

sident des Gerichts durch Justizverwaltungsakt, der auf Antrag vom Bayerischen Obersten Landesgericht überprüft wird. Die Verfahrensakten können sensible Daten enthalten und die Prozessparteien ein Interesse daran haben zu verhindern, dass außenstehende Dritte davon Kenntnis erhalten. Es geht somit regelmäßig um das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung. So hatte das Bayerische Oberste Landesgericht z. B. über die Gewährung von Akteneinsicht an einen Dritten beim Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen zu befinden (Beschluss vom 29. Juni 2022 - 102 VA 14/22). Weitere Beispiele für Justizverwaltungsakte, mit denen das Bayerische Oberste Landesgericht regelmäßig befasst ist, sind Entscheidungen der Amtsgerichte in Hinterlegungssachen. Beispielsweise hatte das Bayerische Oberste Landesgericht zu überprüfen, ob ein Amtsgericht hinterlegte Mieten zu Recht herausgegeben hatte. Auch mit Bescheiden über die Vergütung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern musste sich das Bayerische Oberste Landesgericht schon wiederholt beschäftigen.

#### **j) Sofortige Beschwerden in Vergabesachen**

Öffentliche Auftraggeber, die Güter oder Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen, müssen das Vergaberecht beachten. Wirtschaftlich bedeutsame Aufträge, die bestimmte Wertgrenzen überschreiten, sind seit Ende der 1990er-Jahre grundsätzlich europaweit auszuschreiben. Es handelt sich dabei z. B. um größere Bauaufträge, Planungsleistungen für eine neue U-Bahn, die Versorgung eines städtischen Klinikums mit Medikamenten oder die Verpflegung von Asylsuchenden.

Solche Aufträge sind im Wettbewerb zu vergeben; dabei muss insbesondere auf ein transparentes Verfahren und die Gleichbehandlung der Bieterinnen und Bieter geachtet werden. An dem Auftrag interessierte Unternehmen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die Bestimmungen des Vergabeverfahrens eingehalten werden. Beabsichtigt die öffentliche Hand, ein Unternehmen zu beauftragen, können sich die anderen Bieterinnen und Bieter dagegen wenden, etwa mit der Begründung, die Konkurrenz sei ungeeignet oder das eigene Angebot sei zu Unrecht ausgeschlossen worden. Dieses sog. Nachprüfungsverfahren weist einige Besonderheiten auf. Denn einerseits hat die Unternehmerin oder der Unternehmer einen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz, andererseits hat der öffentliche Auftraggeber ein berechtigtes Interesse, die ausgeschriebene Leistung möglichst schnell zu erhalten, also einen Zuschlag zu erteilen. Im Nachprüfungsverfahren gelten daher kurze Fristen, die einen möglichst schnellen Abschluss des Verfahrens sicherstellen sollen. In erster Instanz entscheiden sog. Vergabekammern, die bei der Regierung von Oberbayern und bei der Regierung von Mittelfranken eingerichtet sind, unabhängig und in eigener Verantwortung. Dagegen kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. Für diese ist in Bayern (wieder) das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig.

Der Auftraggeber darf im Vorfeld der Ausschreibung festlegen, ob und welchen

Gegenstand er beschaffen will, welche technischen oder ästhetischen Anforderungen der Gegenstand erfüllen soll. Was einfach und selbstverständlich klingt, wirft in der Praxis immer wieder schwierige Abgrenzungsfragen auf. So darf der Auftraggeber in der Regel nicht vorschreiben, dass er ein ganz konkretes Produkt eines bestimmten Herstellers haben möchte. Die vom Auftraggeber aufgestellten Vorgaben müssen sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar sein und dürfen mögliche Bieterinnen und Bieter nicht diskriminieren.

#### **Was darf ein Auftraggeber verlangen?**

In einem vom Vergabesenat entschiedenen Fall wollte der Auftraggeber im Hinblick auf die Corona-Pandemie ein System beschaffen, das Händlern, Gastronomie, Behörden und sonstigen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine einfache digitale Erfassung und Weiterleitung der Kontaktdaten der Besucher an die Gesundheitsämter ermöglicht. Damit sollte die aufwändige Datenerhebung mit Papierlisten ersetzt werden. Nachdem ein Teil der Gesundheitsämter damals bereits mit einer bestimmten Software arbeitete, verlangte der Auftraggeber, dass die Bieterinnen und Bieter ein System anbieten sollten, das bereits bei Abgabe des Angebots eine Schnittstelle zu dieser konkreten Software besitzen sollte. Hatte damit der Auftraggeber sein Bestimmungsrecht überschritten? Hätte der Auftraggeber, wie ein Unternehmen meinte, diesem ermöglichen müssen, auch noch nach Abgabe seines Angebots diese Schnittstelle zu programmieren? Der Vergabesenat hat das im konkreten Fall verneint. Die geforderte Schnittstelle war letztlich nur eine besondere Eigenschaft, die das angebotene System haben sollte. Diese Anforderung konnte nicht nur mit dem Produkt eines bestimmten Herstellers erfüllt werden. Auch ist der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, Wettbewerbsvorteile einzelner Unternehmer, die bereits vor und unabhängig von der Ausschreibung bestehen, auszugleichen (Beschluss vom 29. Juli 2022 - Verg 13/21).

Die Kontrolle durch die Vergabekammern und das Bayerische Oberste Landesgericht dient dazu, die Chance der einzelnen Bieterin bzw. des einzelnen Bieters zu wahren, einen konkreten Auftrag zu erhalten.

Immer wieder beschäftigt den Vergabesenat die Frage, ob ein Auftrag ohne eine europaweite Ausschreibung vergeben werden durfte. Ist dies nicht zulässig, kann festgestellt werden, dass ein Auftrag, der von der öffentlichen Hand bereits erteilt wurde, unwirksam ist. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen schon erbracht sind, aber rückabgewickelt werden können. So hatte in einem Fall ein öffentlicher Auftraggeber die Medienausstattung für ein Berufsbildungszentrum vergeben, ohne den Auftrag vorher europaweit auszuschreiben. Der Vergabesenat hielt dies für unzulässig und daher den Vertrag für unwirksam, obwohl die Leistungen be-

reits praktisch vollständig ausgeführt waren. In der Folge konnte und musste der Auftrag rückabgewickelt und der Auftrag – erstmals – europaweit ausgeschrieben werden.

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Die öffentlichen Auftraggeber legen die Kriterien fest, nach denen sie die Leistungsfähigkeit der Bieterinnen und Bieter beurteilen. Je komplexer der Auftragsgegenstand ist, desto höhere Eignungsanforderungen können gestellt werden, zu streng dürfen sie allerdings nicht sein. Von den Bieterinnen und Bieterinnen zu benennende Referenzprojekte sollen einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit der Bieterin oder des Bieters für die ausgeschriebenen Leistungen ermöglichen. Schwierig ist häufig zu beurteilen, ob von den Bieterinnen und Bieterinnen genannte Referenzprojekte mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Diese Frage ist immer wieder Gegenstand von Nachprüfungsverfahren.

Der Auftraggeber muss dem wirtschaftlichsten Angebot, also dem mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag erteilen. Welches Angebot das ist, kann der Auftraggeber allein anhand des Preises bestimmen. Möglich ist aber auch die Berücksichtigung von weiteren, insbesondere qualitativen Aspekten, also etwa der Länge von Transportwegen oder der Dauer bis zum Eintreffen eines Kundendienstes bei einem Defekt. Allerdings muss der Auftraggeber von Anfang an festlegen und bekannt machen, ob er nur auf den Preis abstellen möchte oder ob und welche anderen Kriterien er heranziehen will.

#### **Was passiert bei einem extrem niedrigen Angebotspreis?**

Ein im Verhältnis zu anderen Angeboten außergewöhnlich niedriger Preis kann verschiedene Gründe haben: Vielleicht verfügt die Bieterin oder der Bieter über viel mehr Erfahrung und deutlich günstigere Lieferanten als die Konkurrenz, vielleicht hat er aber auch einen unrealistischen „Dumpingpreis“ angesetzt, mit der Gefahr, dass die Leistungen nur mangelhaft ausgeführt werden. Jedenfalls muss der Auftraggeber dann, wenn der Preis eines Angebots ungewöhnlich niedrig erscheint, dies aufklären. Sofern die Bieterin oder der Bieter keine zufriedenstellende Erklärung liefern, kann der Auftraggeber den Zuschlag ablehnen.

#### **k) Rechtsbeschwerden gemäß Artikel 99 Abs. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG)**

Zahlreiche polizeiliche Maßnahmen stehen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) unter einem sog. Richtervorbehalt, das heißt, sie müssen vom Amtsgericht vor ihrer Durchführung angeordnet oder in Eilfällen nachträglich

richterlich genehmigt werden. Unter Richtervorbehalt steht beispielsweise eine längerfristige polizeiliche Observation, der polizeiliche Einsatz von Vertrauenspersonen oder auch der sog. Unterbindungsgewahrsam. Unter letzterem versteht man die Inhaftierung einer Person, um durch die Haft eine noch nicht begangene, aber unmittelbar bevorstehende Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, mit der ein polizeiliches Vorgehen richterlich angeordnet oder genehmigt wurde, konnte bis ins Jahr 2021 lediglich mit der Beschwerde zu den Landgerichten angegriffen werden. Mit der Neufassung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetz schuf der bayerische Landesgesetzgeber nunmehr auch die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht. Im Rahmen der Rechtsbeschwerde überprüft das Bayerische Oberste Landesgericht die Entscheidung der nachgeordneten Gerichte – ähnlich wie bei der Revision – ausschließlich auf Rechtsfehler. Für das Rechtsbeschwerdegericht ist daher der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt sowie die getroffene Beweiswürdigung grundsätzlich bindend. Es werden deshalb im Rechtsbeschwerdeverfahren weder Zeugen vernommen noch sonstige Tatsachenfeststellungen getroffen. Breiteres öffentliches Interesse erlangt diese Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts beispielsweise dann, wenn der richterlich angeordnete Unterbindungsgewahrsam gegen sog. „Klimakleber“ oder „Auto-Gegner“ mit einer Rechtsbeschwerde dem Bayerischen Obersten Landesgericht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung vorgelegt wird.

#### **Unterbindungsgewahrsam gegen Intensivtäter**

Der Betroffene war innerhalb von vier Monaten in 56 verschiedenen Fällen durch Straftaten wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung und Sachbeschädigung in Erscheinung getreten. Bei mindestens fünf dieser Taten hielt der Betroffene dem jeweils Geschädigten ein mitgeführtes Küchenmesser mit einer Länge von über 25 cm vor und bedrohte diesen mit „Abstechen“, „Umbringen“ und „Töten durch eigene Hand“. Kurzfristige polizeiliche Festnahmen, Hausverbote, Platzverweise, Gefährderansprachen und eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führten beim Betroffenen zu keiner Verhaltensänderung.

Um weitere Straftaten zu verhindern, beantragte die Polizei beim zuständigen Amtsgericht, den Betroffenen einen Monat lang in Haft zu nehmen. Gegen die antragsgemäß ergangene Haftanordnung, die vom Landgericht auf Beschwerde des Betroffenen bestätigt wurde, legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein. Das Bayerische Oberste Landesgericht wies die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurück, weil die Gewahrsamnahme unerlässlich war, um unmittelbar bevorstehende Straftaten des Betroffenen zu verhindern (Beschluss vom 15. Mai 2023 - 103 ZBR-PAG 1/23).

## 2. Aufgaben im Strafrecht

In München, Bamberg und Nürnberg sind jeweils zwei Strafsenate tätig, welche aus einer oder einem Vorsitzenden und jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen. An allen drei Standorten sind die Strafsenate mit Revisionsverfahren aus dem jeweiligen Bezirk des Oberlandesgerichts befasst. Die Bamberger Strafsenate haben zusätzlich die bayernweite Sonderzuständigkeit für Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitenverfahren und führen insoweit die Bezeichnung Bußgeldsenate. Die Nürnberger Strafsenate treffen – ebenfalls für ganz Bayern – Entscheidungen über Rechtsbeschwerden im Straf- und im Maßregelvollzug, also in Streitigkeiten zwischen den Strafgefangenen bzw. den Untergebrachten mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, dem psychiatrischen Fachkrankenhaus, der Entziehungsanstalt oder der Einrichtung für Sicherungsverwahrung. Die Außensenate Nürnberg sind auch bayernweit zuständig für Entscheidungen über die Anfechtung von sog. Justizverwaltungsakten.

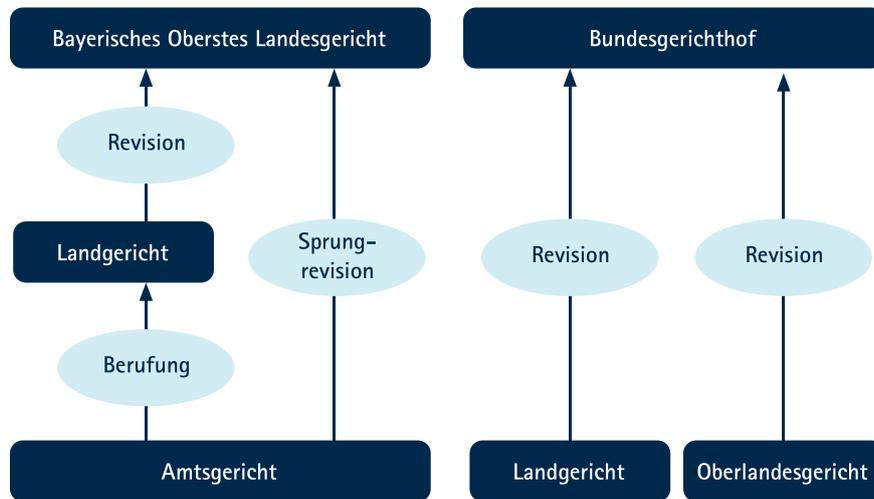
### **Strafrechtliche Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Überblick:**

- Revisionen
- Rechtsbeschwerden zum Strafvollzug und zum Maßregelvollzug
- Anfechtung von Justizverwaltungsakten
- Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

#### **a) Revisionen im Strafrecht**

Das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland sieht für Strafverfahren mehrere Instanzen vor. Gegen die Entscheidung, welche in erster Instanz getroffen wird, besteht für die Angeklagte oder den Angeklagten, die Staatsanwaltschaft oder auch andere hierzu Berechtigte die Möglichkeit, ein oder zwei Rechtsmittel einzulegen. Die oder der Angeklagte kann beispielsweise versuchen, in der Berufungsinstanz ein günstigeres Urteil zu erreichen. Diese sog. Instanzenzüge sind aus dem nachfolgenden Schaubild ersichtlich.

Strafverfahren beginnen, je nach Umfang und Gewicht des Verfahrens, nach Art der vorgeworfenen Tat und mit Blick auf die zu erwartende Höhe der Strafe, entweder bei einem der 73 Amtsgerichte, die es in Bayern gibt, bei einem der 22 Landgerichte oder beim Oberlandesgericht München, welches als einziges der drei Oberlandesgerichte in Bayern erstinstanzliche Strafverfahren verhandelt.



Grafik: BayObLG

Bei den Amtsgerichten gibt es einerseits Einzelrichterinnen und Einzelrichter und andererseits Schöffengerichte für schwerer wiegende Taten, bei welchen neben einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter zusätzlich zwei Schöffinnen oder Schöffen tätig sind. Dies sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden und an den Hauptverhandlungen der Strafverfahren mitwirken. Der weitaus größte Teil der Strafverfahren beginnt vor den Amtsgerichten. Es handelt sich um Verfahren mit einer Straferwartung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren. Vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter werden beispielsweise Ladendiebstähle verhandelt, kleinere Betrugstaten, Körperverletzungen, Betäubungsmitteldelikte und Verkehrsdelikte wie Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Gefährdung des Straßenverkehrs. Bei den Schöffengerichten finden z. B. Verhandlungen statt über Betäubungsmitteltataten mit einer Straferwartung zwischen zwei und vier Jahren, also mit einer größeren Handelsmenge oder mehreren Einzelstrafataten, und Verfahren über gravierendere Körperverletzungshandlungen.

Bei den Landgerichten erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei Straftaten, die wegen ihres besonderen Gewichts im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einzeln aufgezählt sind, wie z. B. bei Mord, bei Totschlag, bei Brandstiftung, bei Raub mit Todesfolge und bei bestimmten Staatsschutzdelikten sowie bei Wirtschaftsstraftaten wie beispielsweise Subventionsbetrug, Kreditbetrug oder Kapitalanlagebetrug. Hierfür gibt es besondere Strafkammern (Schwurgericht, Staatsschutzkammer oder Wirtschaftsstrafkammer). Bei den Landgerichten beginnen generell Verfahren mit einer Straferwartung von über vier Jahren Freiheitsstrafe, also einer Straferwartung oberhalb dessen, was die Amtsgerichte an Strafen verhängen können. Hierfür gibt es bei den Landgerichten große Strafkammern, welche aus mehreren Berufsrichtern oder Berufsrichterinnen einschließlich einer oder eines Vorsitzenden und zwei Schöffinnen oder Schöffen bestehen.

## Amtsgerichte in Bayern



Grafik:  
Bayerisches  
Staatsministeri-  
um der Justiz

## Landgerichte in Bayern



Grafik:  
Bayerisches  
Staatsministeri-  
um der Justiz

In seltenen Fällen findet die erste Instanz eines Strafverfahrens vor einem Oberlandesgericht, in Bayern nur vor dem Oberlandesgericht München, statt. Es handelt sich hierbei um ausgewählte, im Gerichtsverfassungsgesetz einzeln aufgeführte Straftaten wie Hochverrat, Landesverrat und um andere schwerwiegende Straftaten, die als geeignet angesehen werden, die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen. Zu nennen ist hierzu der von Mai 2013 bis Juli 2018 geführte Prozess gegen Beate Zschäpe und weitere an den Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ beteiligte Personen („NSU-Prozess“).

Falls ein Gerichtsverfahren in erster Instanz vor dem Amtsgericht verhandelt wurde und die oder der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft, eine Nebenklägerin oder ein Nebenkläger mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufungseinlegung führt dazu, dass die Verhandlung vor einer kleinen Strafkammer des Landgerichts – besetzt mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffeninnen oder Schöffen – neu verhandelt wird. Das Verfahren beginnt vor dem Landgericht regelmäßig von vorne. Es findet eine neue Beweisaufnahme statt, über den Schuldspruch und über die Strafe wird neu entschieden, wenn nicht das Rechtsmittel in zulässiger Weise auf den Strafausspruch beschränkt wurde.

Das Rechtsmittel der Revision kann, wie dies aus dem vorherigen Schaubild ersichtlich ist, in vier verschiedenen Fällen eingelegt werden:

- gegen Urteile des Amtsgerichts als sog. Sprungrevision (weil hierbei die Berufungsinstanz übersprungen wird) zum Bayerischen Obersten Landesgericht,
- gegen Berufungsurteile des Landgerichts zum Bayerischen Obersten Landesgericht,
- gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts zum Bundesgerichtshof sowie
- gegen erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts zum Bundesgerichtshof.

#### **E-Scooter schützt vor Strafe nicht!**

Nach einem feucht-fröhlichen Oktoberfestbesuch mietete der Angeklagte für den Weg nach Hause einen E-Scooter. Trotz seiner Alkoholisierung konnte er diesen steuern, ohne dass er Schlangenlinien fuhr oder gar das Gleichgewicht nicht halten konnte. Trotzdem fiel der Angeklagte zwei Streifenbeamten auf, die ihn einer Alkoholkontrolle unterzogen. Die dem Angeklagten im Institut für Rechtsmedizin im Anschluss entnommene Blutprobe ergab einen Wert von 1,35 Promille. Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) zu einer Geldstrafe und entzog ihm für mehrere Monate die Fahrerlaubnis.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Angeklagte mit der Sprungrevision an das Bayerische Oberste Landesgericht. Er meinte, der Amtsrichter habe zu

Unrecht angenommen, dass auch bei einem E-Scooter-Fahrer wie ihm der Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit wie bei einem Autofahrer bei 1,1 Promille festzusetzen sei. Er als E-Scooter-Fahrer sei lediglich mit Radfahrern vergleichbar, bei denen der Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,6 Promille angenommen werde. Da er diesen Wert nicht erreicht habe, habe er sich nicht strafbar gemacht. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die Revision des Angeklagten jedoch als unbegründet verworfen: Der E-Scooter, den der Angeklagte gefahren hat, ist ein Elektrokleinstfahrzeug im Sinne von § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung. Ein solcher Roller wird von dieser Verordnung als „Kraftfahrzeug“ qualifiziert. Somit gilt auch für einen E-Scooter Fahrer: Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille ist absolute Fahruntüchtigkeit gegeben und die Fahrerin oder der Fahrer macht sich auch ohne Fahrfehler strafbar (Beschluss vom 24. Juli 2020 - 216/20).

Die Revision unterscheidet sich von der Berufung dadurch, dass es nicht zu einer Neuauflage des Gerichtsverfahrens kommt, sondern das Revisionsgericht lediglich das Urteil der Vorinstanz, also des Amtsgerichts (bei Sprungrevision), Landgerichts oder Oberlandesgerichts, auf rechtliche Fehler überprüft. Revisionsgerichte für bayerische Gerichtsentscheidungen sind der Bundesgerichtshof (BGH), der für Revisionen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts zuständig ist, und das Bayerische Oberste Landesgericht, welches das zuständige Revisionsgericht in allen Verfahren ist, die beim Amtsgericht begonnen haben, also für Urteile des Amtsgerichts, gegen die Sprungrevision eingelegt wurde, und für Urteile des Landgerichts als Berufungsgericht (mit dem Instanzenzug Amtsgericht – Landgericht – Bayerisches Oberstes Landesgericht).

Mit der Revision kann man die Verletzung von Verfahrensvorschriften oder die Verletzung sachlichen Rechts rügen. Eine Verfahrensrüge hat dann Erfolg, wenn das Gericht im angefochtenen Urteil einen Fehler auf dem „Weg zum Urteil“ gemacht hat, wenn beispielsweise ein vom Verteidiger gestellter Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt wurde, wenn die Belehrung eines Zeugen vergessen wurde oder wenn die Öffentlichkeit zu Unrecht von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde. Mit der Sachrüge können Fehler bei der Rechtsanwendung gerügt werden, beispielsweise Fehler bei der Beweiswürdigung (Lücken und Widersprüche innerhalb der Argumentation), Fehler bei der rechtlichen Würdigung (Anwendung einer falschen Strafnorm) und Fehler bei der Strafzumessung (Wahl eines falschen Strafrahmens, Verwendung unzulässiger Strafzumessungskriterien oder nicht ausreichende Ausführungen bei wichtigen Entscheidungen wie der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe [statt einer Geldstrafe] oder der Versagung einer Bewährungsausetzung). Dies sind nur einige wenige Beispiele für eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahrens- und Sachrügen, die in der gerichtlichen Praxis vorkommen.

### **Gefährliche Begegnung**

In der Nürnberger Innenstadt kam es zu einer folgenreichen Auseinandersetzung zwischen Autofahrern. Zunächst beschwerte sich der spätere Verletzte an einer Ampel erfolglos über die laute Musik aus dem Fahrzeug des Angeklagten, in dem dieser und sein Bruder saßen. Wenig später trafen die Fahrzeuge wieder aufeinander. Dieses Mal fand eine körperliche Auseinandersetzung statt, bei der der spätere Verletzte den Bruder des Angeklagten niederschlug. Zum dritten Zusammentreffen kam es schließlich, als der Angeklagte das Auto des späteren Verletzten kurz darauf an einer Kreuzung auf der Spur für eine andere Richtung entdeckte. Er und sein Bruder liefen auf das Fahrzeug des Verletzten zu. Bevor dieser das offene Seitenfenster auf der Fahrerseite ganz schließen konnte, warf der Angeklagte eine halb gefüllte Bierflasche in Richtung des Fensters. Die Flasche durchschlug das Fenster und zerbrach. Der Verletzte erlitt schwere Schnittverletzungen am linken Arm, die nicht mehr vollständig verheilten und dazu führten, dass er wegen der verbliebenen Bewegungseinschränkungen seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Das Landgericht hat den Angeklagten in 2. Instanz wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die im Hinblick auf Vorstrafen des Angeklagten nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat auf die Revision des Angeklagten die Entscheidung des Landgerichts bestätigt, dem Angeklagten Bewährung zu versagen (Beschluss vom 28. Dezember 2023 - 203 StRR 541/23).

Das Bayerische Oberste Landesgericht trifft seine Revisionsentscheidungen entweder in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Urteil oder ohne Verhandlung durch Beschluss.

### **Sog. „Klimakleber“ machen sich strafbar**

Der Angeklagte klebte sich auf der Fahrbahn einer Straße in München mit Sekundenkleber fest und hinderte dadurch im Zusammenwirken mit weiteren Personen eine größere Anzahl von Autofahrern am Weiterfahren. Das Amtsgericht - Jugendgericht - hat den Angeklagten wegen Nötigung schuldig gesprochen und ihn jugendrichterlich verwarnt. Gegen das Urteil des Amtsgerichts hat der Angeklagte Revision eingelegt und hat unter anderem gerügt, das Amtsgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, das Handeln des Angeklagten sei nicht gerechtfertigt gewesen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Die Tat des Angeklagten stellte sich nach den Feststellungen des Amtsgerichts in objektiver und subjektiver Hinsicht als Nötigung im Sinne von § 240 StGB dar. Ein Rechtfertigungsgrund für die Tat bestehe unter keinem Aspekt.

Die Tat sei insbesondere nicht durch das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht (Artikel 20 Abs. 4 GG) gerechtfertigt, das erst eingreife, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht mehr selbst hinreichend schützen könne. Eine derartige Konstellation liege jedoch nicht vor. Die Tat sei auch nicht wegen Bestehens einer Notstandslage (§ 34 StGB) gerechtfertigt, weil dem Angeklagten statt einer Straftat mildere Mittel zur Einwirkung auf den Meinungsbildungsprozess zur Verfügung gestanden hätten. Auch eine Rechtfertigung durch „zivilen Ungehorsam“ scheidet aus. Zum Wesen des zivilen Ungehorsams gehöre die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen. Der zivile Ungehorsam sei also nach der Meinung seiner Befürworter ein Einwirken auf den öffentlichen Willensbildungsprozess, welches das Risiko entsprechender Sanktionen einschließe. Angesichts dieser Zielrichtung sei es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen eingreifen zu lassen (Beschluss vom 21. April 2023 - 205 StRR 63/23).



Grafik: BayObLG

## b) Rechtsbeschwerden zum Strafvollzug und zum Maßregelvollzug

Die beiden Strafsenate in Nürnberg haben – neben ihrer Zuständigkeit für Revisionen – eine Sonderzuständigkeit für Rechtsbeschwerden im gesamten bayerischen Strafvollzug und Maßregelvollzug. Die Rechtsbeschwerde ähnelt einer Revision. Auch die Rechtsbeschwerdeinstanz ist keine Tatsachen-, sondern eine reine Rechtsinstanz. Die erstinstanzliche Entscheidung, welche in diesen Fällen immer ein Beschluss einer Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ist, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Justizvollzugsanstalt bzw. die Maßregelvollzugseinrichtung liegt, wird vom Bayerischen Obersten Landesgericht als zweiter Instanz nur auf Rechtsfehler überprüft.

In den Strafvollzugssachen beginnt das Verfahren mit einem Antrag der oder des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung an die zuständige Strafvollstreckungskammer nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Diesen Anträgen können eine Vielzahl von Streitigkeiten zu Grunde liegen, die anlässlich der vollzogenen Straftat zwischen den inhaftierten Personen und der Justizvollzugsanstalt entstehen können. So gibt es häufig Streit darüber, ob die Strafgefangenen genügend gefördert und therapiert werden, ob die jeweilige Justizvollzugsanstalt also ihrem Resozialisierungsauftrag ausreichend nachkommt. Häufige Streitpunkte sind auch die Außenkontakte der Gefangenen, also deren Brief- und Telefonverkehr sowie deren Besuche in der Haftanstalt. Weitere Beispiele sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gefangenen und den Justizvollzugsanstalten in finanziellen Fragen sowie Streitigkeiten über Vollzugslockerungen, über Durchsuchungsmaßnahmen von Haftzellen, über die medizinische Versorgung der Strafgefangenen, über die Verpflegung der Gefangenen und über Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangenen.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz kann sich, nachdem die Strafvollstreckungskammer ihre erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat, sowohl die oder der Strafgefangene hiergegen beschweren als auch die Justizvollzugsanstalt, wenn die Entscheidung zu deren Nachteil ausgegangen ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht trifft seine Rechtsbeschwerdeentscheidung immer ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

### **Zugesagt ist zugesagt**

Ein Strafsenat hatte über die Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen zu entscheiden, der sich gegen die Streichung eines Skype-Zeitguthabens wandte. Für ausgefallene Besuche während der Corona-Pandemie waren ihm im Dezember 2020, wie allen Strafgefangenen, pauschal 30 Stunden Skype-Zeit gutgeschrieben worden, welche von ihm mit maximal zwei Stunden im Monat über die normalen Zeiten der Außenkontakte hinaus eingebracht werden konnten. Der Strafgefangene war sehr sparsam mit diesen zusätzlichen Stunden umgegangen, so dass er von seinem Guthaben im Dezember 2022 immer noch acht Stunden übrig hatte. Dieses Guthaben strich die Justizvollzugsanstalt mit der

Begründung, die Pandemie sei vorbei und die zusätzlich gewährten Skype-Stunden seien daher nicht mehr nötig, sein Zusatzkontingent hätte der Strafgefangene auch längst aufbrauchen können. Die Strafvollstreckungskammer hat in erster Instanz des gerichtlichen Antragsverfahrens nach §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) den Antrag des Strafgefangenen zurückgewiesen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen hingegen diesem Recht gegeben und die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, dem Antragsteller die noch nicht verbrauchten acht Stunden Skype-Zeit zusätzlich zur normalen Besuchs-, Telefonier- und Skype-Zeit zu gewähren. Die Einräumung der zusätzlichen Skype-Stunden im Jahr 2020 war eine Zusage, die unter Vertrauens- und Bestandsschutz stand. Diese Vergünstigung durfte nicht ohne rechtzeitige Ankündigung der Änderung oder Einräumung einer ausreichend langen Übergangsfrist gestrichen werden (Beschluss vom 26. Juni 2023 - 203 StObWs 173/23).

Vergleichbar sind die Anträge, welche die in der Sicherungsverwahrung, in Entziehungsanstalten und in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Personen bei der Strafvollstreckungskammer stellen können. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt dient der Behandlung suchtkranker verurteilter Personen. In einem psychiatrischen Krankenhaus werden psychisch kranke und für die Allgemeinheit gefährliche Verurteilte untergebracht. Eine Sicherungsverwahrung schließt sich in gesetzlich eng begrenzten Ausnahmefällen an die vollständige Verbüßung einer Freiheitsstrafe an, wenn die oder der Verurteilte für die Allgemeinheit immer noch so gefährlich ist, dass sie oder er nicht in die Freiheit entlassen werden kann. Für diese Fälle des sog. Maßregelvollzugs, also des Vollzugs der angeordneten Sicherungsverwahrung, der Unterbringung in der Entziehungsanstalt oder im psychiatrischen Krankenhaus, gelten ähnliche gesetzliche Regelungen wie im Strafvollzug. Auch die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen können sich gegen Maßnahmen ihrer Einrichtung beschweren. In den Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG spiegelt sich der gesamte Alltag im Justizvollzug wider.

### **Tierische Gesellschaft**

In einem Rechtsbeschwerdeverfahren hatte sich das Bayerische Oberste Landesgericht mit dem Antrag eines in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten zu befassen, ihm die Haltung eines Wellensittichs zu gestatten. Die gefiederte Gesellschaft wäre für ihn ein Lichtblick im grauen Vollzugsalltag, so sein Vortrag. Der Antrag stieß allerdings auf Widerstand der Justizvollzugsanstalt Straubing (zu welcher Bayerns einzige Einrichtung für Sicherungsverwahrung gehört), die neben hygienischen Problemen Sicherheitsbedenken sah, insbesondere wenn aus Gründen der Gleichbehandlung auch anderen Gefangenen die Haltung von Haustieren gestattet werden müsse. Futter, Streu und die

Tiere selbst könnten zum Einschmuggeln von Gegenständen verwendet und in den Hafträumen als Versteck benutzt werden. Die mit dem Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Antrags befasste Strafvollstreckungskammer hörte unter anderem einen Tierarzt als Sachverständigen an und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass die Haltung des Tieres zu gestatten sei.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt führte allerdings zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung des Verfahrens zur Aufklärung weiterer Umstände. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Gegenständen zur Ausstattung der Hafträume steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessensspielraum zu. Das heißt, dass mehrere Entscheidungsvarianten rechtmäßig sein können. Die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt im Einzelfall war hier fehlerhaft, weil sie die besonderen Umstände der Sicherungsverwahrung und die individuellen Umstände in der Person des Antragstellers nicht ausreichend berücksichtigt hatte; eine eigene Entscheidung durch das Gericht schied aber aus, weil das Gericht sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Justizvollzugsanstalt setzen darf (Beschluss vom 27. Juni 2022 - 203 StObWs 113/22).

### **c) Anfechtung von Justizverwaltungsakten**

Im Rahmen dieser strafrechtlichen Zuständigkeit (die es, wie oben dargestellt, parallel auch im Zivilrecht gibt) überprüft das Bayerische Oberste Landesgericht nach den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ansonsten nicht anfechtbare Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Oftmals handelt es sich hierbei um staatsanwaltliche Entscheidungen in Zusammenhang mit Abschiebungen von Strafgefangenen aus der Haft heraus ins Ausland oder über die Zurückstellung von Strafvollstreckungen bei betäubungsmittelabhängigen Verurteilten zu Gunsten einer Rehabilitationsbehandlung. Gegenstand dieser Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind häufig auch Problemstellungen mit Akteneinsicht oder mit Datenschutz. Zuständig für die Entscheidungen über diese sog. Justizverwaltungsakte sind für ganz Bayern die beiden Außensenate in Nürnberg.

### **d) Rechtsbeschwerden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**

Neben ihrer Zuständigkeit für Revisionen haben die beiden in Bamberg ansässigen Strafsenate – insoweit als Bußgeldsenate – bayernweit über Rechtsbeschwerden gegen Bußgeldentscheidungen der insgesamt 73 bayerischen Amtsgerichte zu entscheiden, ebenso über Anträge auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde.

Ausgangspunkt eines jeden gerichtlichen Bußgeldverfahrens ist ein Bußgeldbescheid, der von einer Verwaltungsbehörde, der sog. Verfolgungsbehörde oder Bußgeldbe-

hörde, erlassen wird. Wird gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt, erfolgt die Vorlage an das zuständige Amtsgericht. Gegen die gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts ist – abhängig von der Höhe der verhängten Geldbuße – das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde oder der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde statthaft. Über beide entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht als einzige und zugleich letzte Instanz in Bußgeldsachen; eine dem Strafverfahren vergleichbare Zwischen- oder Berufungsinstanz gegen die Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gibt es also nicht. Anfechtungsberechtigt ist außer der oder dem Betroffenen die Staatsanwaltschaft. Sie kann das Rechtsmittel auch zuungunsten der oder des Betroffenen einlegen, was insbesondere dann häufig der Fall ist, wenn das Amtsgericht aus Sicht der Staatsanwaltschaft zu milde geurteilt hat, etwa ohne ein noch im Bußgeldbescheid vorgesehenes Fahrverbot gegen die Betroffene oder den Betroffenen. Das Rechtsbeschwerdeverfahren ist dem Revisionsverfahren nachgebildet und ermöglicht eine Nachprüfung der Entscheidung und des ihm vorausgegangenen gerichtlichen Verfahrens lediglich in rechtlicher Hinsicht. Das Bayerische Oberste Landesgericht entscheidet in aller Regel abschließend durch Beschluss, das heißt ohne eine mündliche Verhandlung durch eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter des Bußgeldsenats. Wenn die Rechtsbeschwerde verworfen wird, so erlangt damit das Urteil des Amtsgerichts Rechtskraft. Stellt das Bayerische Oberste Landesgericht allerdings einen Rechtsfehler fest, so wird es im Regelfall die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverweisen. In geeigneten Fällen kann es allerdings auch selbst („durch“-) entscheiden und so das Verfahren zu einem rascheren Abschluss bringen. In allen wichtigen und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung gebotenen Fällen und bei Bußgeldern über 5.000 € entscheidet der Bußgeldsenat in der vollen Besetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern einschließlich der oder des Senatsvorsitzenden.

In der Praxis richten sich die meisten Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Straßenverkehrssachen. Es handelt sich dabei meist um Urteile oder Beschlüsse, die Geschwindigkeits-, Abstands-, Handy- und Parkverstöße sowie Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss zum Gegenstand haben, wobei es häufig um die Anordnung eines Fahrverbotes geht.

### **Handy auf dem Oberschenkel**

Der Betroffenen lag zur Last, während einer langsamen Fahrt bei stockendem Verkehr im Stadtgebiet ihr auf dem Oberschenkel abgelegtes Mobiltelefon durch Tippen auf die Wahlwiederholungstaste verbotswidrig benutzt zu haben. Das Amtsgericht hat die Betroffene aus rechtlichen Gründen freigesprochen, da diese ihr Handy nicht gehalten habe.

Auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat ein Bußgeldsenat das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben. Den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit hat nach §§ 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt, wer ein dort bezeichnetes elektronisches Gerät zum

Zwecke der Nutzung aufnimmt oder hält. Eine Nutzung durch Betätigung der Wahlwiederholungstaste lag eindeutig vor. Nach Auffassung des Senats ist das Halten eines Mobiltelefons auch dann zu bejahen, wenn es zwar nicht in der Hand gehalten, aber auf dem Oberschenkel abgelegt wird. Die entsprechende Norm des § 23 Abs. 1a StVO bedarf, ausgehend vom Wortlaut, der Auslegung. „Halten“ bedeutet laut Duden einerseits „festhalten“, andererseits aber auch „bewirken, dass etwas in seiner Lage bleibt“. Das Oberlandesgericht Köln hatte bereits entschieden, dass ein Halten auch dann gegeben sei, wenn ein Handy bei der Nutzung zwischen Schulter und Ohr fixiert wird. Ein Halten ist aber nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts auch dann gegeben, wenn ein elektronisches Gerät in sonstiger Weise mithilfe der menschlichen Muskulatur in seiner Position bleibt. Ein Mobiltelefon kann während der Fahrt nicht allein durch die Schwerkraft auf dem Bein verbleiben, sondern es bedarf bewusster Kraftanstrengung, um zu verhindern, dass das Telefon herunterfällt. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, Gefahren für die Verkehrssicherheit zu verhindern, die aus einem Aufnehmen und Halten des Geräts und einer mit der Nutzung verbundenen Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung des Verkehrs resultieren. Das Halten eines Mobiltelefons durch Ausbalancieren auf dem Oberschenkel stellt sich als mindestens ebenso gefährlich dar wie das eindeutig vom Gesetzeswortlaut umfasste Halten in der Hand (Beschluss vom 10. Januar 2022 - 201 ObOWi 1507/21).

Daneben überprüft das Bayerische Oberste Landesgericht auch amtsgerichtliche Entscheidungen, in denen eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit, welche in einem Spezialgesetz geregelt ist, verhängt wurde. Diesen Entscheidungen können etwa Verstöße gegen die Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, baurechtliche Ordnungswidrigkeiten (sog. „Schwarzbauten“), Zuwiderhandlungen gegen das Infektionsschutzgesetz (z. B. ein Verstoß gegen die „Maskenpflicht“ im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen) zu Grunde liegen. Nicht selten beläuft sich das hier festgesetzte Bußgeld auf ein Vielfaches der Höhe einer Geldstrafe in einer durchschnittlichen Strafsache.

#### **Das Autowrack im Garten**

Das Abstellen eines Autowracks auf dem eigenen Grundstück zum Zwecke des späteren Ausschlachtens stellt einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz dar. Ausreichend ist insoweit eine Gefährdungslage auf Grund des Zustands des Fahrzeugs, die das Risiko des Auslaufens umweltgefährdender Flüssigkeiten wahrscheinlich macht. Diese Gefahr ist insbesondere für Autowracks typisch, die unter freiem Himmel ungeschützt den Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

Der Betroffene hatte einen PKW erworben, um ihn auszuschlachten und als Teilespender für sein eigenes Fahrzeug zu verwenden. Das Altfahrzeug war unter freiem Himmel abgestellt und von Moos überzogen. Es war bereits zu Substanzschäden gekommen; am Fahrzeug fanden sich großflächige Durchrostungen. Einzelne Fahrzeugteile waren bereits ausgebaut, sodass die ursprüngliche Zweckbestimmung als Fortbewegungsmittel weggefallen war. Gegen den Betroffenen wurde eine Geldbuße in Höhe von 500 € verhängt (Beschluss vom 27. Januar 2022 - 202 ObOWi 80/22).

Die kaum hoch genug einzuschätzende Bedeutung gerade der Verfahren in Bußgeldsachen als Massenverfahren und damit der Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts besteht neben der Herstellung einer bayernweit einheitlichen Rechtsanwendung und der Rechtsfortbildung sowie der Schaffung von Einzelfallgerechtigkeit darin, dass Bürgerinnen und Bürger des Freistaats gerade hier mit der Justiz in Berührung kommen und deshalb aus den jeweiligen Erfahrungen Schlüsse auf die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats ziehen werden.

### **3. Das Bayerische Oberste Landesgericht als Berufsgerecht**

Eine weitere Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts findet sich in der Berufsgerechtsbarkeit. Berufsgruppen der sog. freien Berufe, beispielsweise Ärztinnen und Ärzte oder Architektinnen und Architekten, sind in berufsständischen Kammern des öffentlichen Rechts (z. B. Bayerische Landesärztekammer oder Bayerische Architektenkammer) zusammengeschlossen und haben ein eigenes Berufsrecht und Standesrecht sowie eigene Standesregeln. Bei Verstößen gegen das Berufsrecht der Heilberufe können berufsgerechliche Maßnahmen wie ein Verweis oder eine Geldbuße gegen die betreffende Person verhängt werden. Beispiele für solche Verstöße sind die Nichtzahlung oder die nicht rechtzeitige Zahlung von Kammerbeiträgen oder unangemessene, reißerische Werbung von Kammermitgliedern. Das Verfahren beispielsweise gegen Ärztinnen und Ärzte beginnt auf Antrag der Landesärztekammer, einer ihrer Untergliederungen (Bezirksverbände) oder anderer Antragsberechtigter. Über den Antrag wird in Bayern vor den sog. ordentlichen Gerichten (hier: gesetzlich bestimmte Landgerichte und Bayerisches Oberstes Landesgericht) verhandelt, während die entsprechende Berufsgerechtsbarkeit in anderen Bundesländern der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte) angegliedert ist.

Für berufsgerechliche Verfahren betreffend Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zwei Instanzen vorgesehen.

Die Verhandlung findet in erster Instanz für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben vor dem Landgericht München I statt, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth. Zweite Instanz als Berufungsinstanz ist in Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht. Dieses Berufungsgericht, das Landesberufungsgericht für Heilberufe, ist bei den Senaten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Nürnberg angesiedelt. Der Senat entscheidet mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie im Falle einer mündlichen Verhandlung mit zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus dem Kreis der Berufsvertretung des jeweiligen Heilberufes.

#### **Kein Maulkorb für Gutachter**

Ein zahnärztlicher Bezirksverband wollte mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts München I – Berufungsgericht für Heilberufe – erreichen, dass gegen einen gutachterlich tätigen Zahnarzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet wird. Nach Auffassung des Beschwerdeführers hatte sich der Zahnarzt im Rahmen von Begutachtungen, die dieser im Auftrag privater Krankenversicherungen zur Prüfung der medizinischen Notwendigkeit von Heilbehandlungen und der gebührenrechtlichen Erstattungsfähigkeit von Kostenvoranschlägen und Rechnungen der behandelnden Zahnärzte erstellt hatte, unkollegial verhalten und mit seinen gutachterlichen Äußerungen zu Behandlungs- und Rechnungsfehlern der Kollegen gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht als Landesberufungsgericht ist nach der Prüfung der gutachterlichen Stellungnahmen des Zahnarztes zu dem Ergebnis gekommen, dass der Betroffene seine Berufspflichten nicht verletzt hat. Legt ein Gutachter gravierende Pflichtverletzungen und schwere fachliche Fehler von Kollegen offen, dient diese Transparenz dem Schutz des Patienten, aber auch dem Ethos des Berufsstands und einer funktionierenden Gesundheitsfürsorge. Eine derartige Kritik kann dann, auch wenn sie mit deutlichen Worten erfolgt, von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 5 GG lässt es sich nicht vereinbaren, den Gutachter mit den Sanktionen des Berufsrechts zur Abschwächung seiner Überzeugung zu zwingen (Beschluss vom 4. März 2024 - 301 LBG-Z 1/23).

Auch für technisch freie Berufe sind die Berufsgerichte in Bayern bei den ordentlichen Gerichten angesiedelt. Berufsgerichte erster Instanz sind für Architekten und Ingenieure ebenfalls die Landgerichte München I oder Nürnberg-Fürth. In zweiter Instanz entscheidet das Landesberufungsgericht nach dem Baukammergesetz, ein weiterer Senat des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Nürnberg.

Am Stammsitz des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München befinden sich sodann zwei Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie der Senat für Notarsachen. Letzterer ist hier als erste Instanz tätig, während in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof zuständig ist. Verstößt etwa eine Notarin oder ein Notar gegen ihre bzw. seine Amtspflichten, können gegen sie oder ihn Maßnahmen ergriffen werden, die von einer bloßen Ermahnung bis zur Entfernung aus dem Amt reichen können. Ermahnung, Missbilligung, Verweis und Geldbuße können unter bestimmten Voraussetzungen vom Senat für Notarsachen als Disziplinargericht auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Eine etwaige Entfernung aus dem Amt oder vom bisherigen Amtssitz kann von vornherein nur das Gericht nach einer entsprechenden Disziplinarklage aussprechen. Daneben ist der Senat auch für Notarverwaltungssachen zuständig, wie z. B. für Konkurrentenklagen gegen die Besetzung einer Notarstelle. Dem Senat für Notarsachen gehören neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Reihen der Notare an.

Weitere Berufsgerichte gibt es für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Für diese Berufsgruppen sind allerdings andere Gerichte (z. B. der Anwaltsgerichtshof, ausgewählte Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof) zuständig.